

Information an die Mitglieder

Swiss Medtech Mitgliederbeitragsreglement

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 lit. a, Art. 7 Abs. 2 lit. a und Art. 11 Abs. 2 lit. f der Statuten von Swiss Medtech vom 12. Juni 2017 wird folgendes Reglement erlassen:

vom 12. Juni 2017, Anpassungen vom 11. Juni 2018 und 25. Mai 2023

I. Ordentliche Mitglieder

Art. 1.1 Definition

(Statuten, Art. 5)

Die ordentliche Mitgliedschaft erlangen können Unternehmen mit relevanten Berührungspunkten zur Medizintechnik und Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein, die unter eine oder mehrere der folgenden Tätigkeitskategorien fallen:

- a. Hersteller;
- b. Importeure, Händler oder Vertriebsgesellschaften;
- c. Zulieferer;
- d. Dienstleister.

Art. 1.2 Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

(Statuten, Art. 7 Abs. 1)

Ordentliche Mitglieder:

- a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen und verfügen dort über Stimm- bzw. Wahlrechte, die nach Beitragskategorien variieren können;
- b. können sich um Einsitznahme in den Gremien des Verbandes (Kommissionen, Sektionen und Fachgruppen) bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme;
- c. profitieren von sämtlichen Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
- d. dürfen sich als Mitglied von Swiss Medtech bezeichnen. Die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern ein Logo zum Gebrauch zur Verfügung

Art. 1.3 Mitgliederbeiträge und Anzahl Stimmen bezogen auf den Mitgliederbeitrag

Anzahl Mitarbeitende	Mitgliederbeitrag CHF	Anzahl Stimmen
1-5	1'000	1
6-10	1'500	1
11-25	2'500	1
26-50	4'500	3
51-100	6'500	3
101-250	12'000	3
251-500	20'000	7
501-1'000	30'000	7
> 1'000	40'000	7

- a. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Mitarbeitende (Mitarbeiterzahl in Vollzeitstellen) pro Mitglied. Hierbei ist die Anzahl der Mitarbeitenden in der Schweiz sämtlicher einem Konzern angehöriger Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (mit einem Beteiligungsanteil über 50%) massgebend. In begründeten Fällen kann von dieser Regel auf Antrag an die Geschäftsleitung abgewichen werden;
- b. Der Grundbeitrag halbiert sich bei Mitgliedern mit einem Umsatzanteil in der Medizintechnik-Branche von weniger als 50% ^[1]. Beträgt der Umsatzanteil in der Medizintechnik-Branche weniger als 15%, reduziert sich der Grundbeitrag auf einen Viertel ^[2]. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Fall CHF 1'000. Anträge um Reduktion des Mitgliederbeitrags sind an die Geschäftsleitung zu richten;
- c. Für die Dauer von maximal sieben Jahren nach der Gründung kann auf Antrag Schweizer Technologiefirmen ein reduzierter Mitgliederbeitrag gewährt werden. Dies trifft zu für Unternehmen mit eigenen Produkten (Hersteller). Die Erleichterungen gelten nicht für global tätige Firmen, welche eine Niederlassung in der Schweiz aufbauen.
- d. Je nach Beteiligung eines Mitglieds in Fachgruppen oder Sektionen können weitere Beiträge für deren spezifischen Aktivitäten erhoben werden. Massgebend sind die Beschlüsse der einzelnen Fachgruppen und Sektionen.

^[1] Unter Medizinprodukte fallen alle Produkte, welche durch den Geltungsbereich der MepV (Stand 26. Mai 2021) sowie der europäischen MDR und IVDR abgedeckt sind.

^[2] In Kraft per 1.1.2019

II. Assoziierte Mitglieder

Art. 2.1 Definition

(Statuten, Art. 6)

Die assoziierte Mitgliedschaft erlangen können Unternehmen, private oder öffentliche Institutionen, Organisationen und Körperschaften aus dem In- und Ausland, die nicht unter die Tätigkeitskategorien der ordentlichen Mitgliedschaft fallen.

Als assoziierte Mitglieder können zum Beispiel ausländische Unternehmen (Unternehmen ohne Sitz in der Schweiz), Verbände, Interessengruppen, Spitäler oder Forschungseinrichtungen aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht vorgesehen.

Art. 2.2 Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

(Statuten, Art. 7 Abs. 2)

Assoziierte Mitglieder:

- a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen, verfügen dort aber über keine Stimm- bzw. Wahlrechte;
- b. können sich um Einsitznahme in den Gremien des Verbandes (Kommissionen, Sektionen und Fachgruppen) bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme;
- c. profitieren von Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
- d. dürfen sich als Mitglied von Swiss Medtech bezeichnen. Die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern ein Logo zum Gebrauch zur Verfügung.

Art. 2.3 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag der assoziierten Mitglieder beträgt CHF 3'000.

III. Beitritt

Art. 3.1 Beitritt

(Statuten, Art. 8)

Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, in der von ihr verlangten Form und mit den von ihr verlangten Angaben und Belegen.

Über die Aufnahme des Gesuchstellers, dessen Einteilung in die Mitgliedschaftskategorie (ordentliches oder assoziiertes Mitglied) und die Beitragskategorie entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung. Die Geschäftsstelle legt dem Vorstand strittige Gesuche zum Entscheid vor.

Diese Vorstandsentscheide kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen überstimmen.

Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig ab Anfang des Eintritts quartals berechnet.